Kürtze Anzeige der unwider-sprechlichen Gerechtsamen ...

o.O. u. J.

D. Sp. G.
2619

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beide Titel
nicht bei
Verländer
"Kurze Anzeige"
sicher ebenfalls
„Düsseldorf: Stahl
1732"

BUCHBINDEREI
CARL SCHULTZE
DÜSSELDORF

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kurtze Anzeige
Der
Unwidersprechlichen
Gerechtsamen
Des Durchleuchtigsten
Pfaltz-Sultzbachischen
Hauses und Stammes
Zur
Eventual-Erb-Folge
In denen Hertzogthumben Gülich/
Cleve und Berg/ auch Graffschafften
Marck und Ravenstein und
Zubehörungen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

D. Sp. g. 2619
2We

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

32 g 1761

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

afel

Wöe und Berg † 1581.

Oesterreich † 1592.

Carl Fri[illegible] vermählte sich mit † 1579. Ludwigen Pfaltz-Erben. [illegible]n bey Rhein / Her[illegible]u Neuburg † 1632.

Magdalena vermählte sich mit Joann Pfaltz-Graffen bey Rhein / Hertzogen zu Zweybrücken und † 1633.

[illegible]ust Pfaltz-Graff [illegible] Rhein / Hertzog [illegible]ultzbach † 1632.

Joann Friderich † 1644. ohne Männliche Erben.

[illegible]ristian August [illegible]altz-Graff bey [illegible]hein / Hertzog zu [illegible]ultzbach † 1708.

[illegible]eodor Pfaltz-[illegible]raff bey Rhein / [illegible]ertzog zu Sultz[illegible]ch.

[illegible] Ludwig [illegible]ürst zu [illegible]nz / †

Joseph Carl Pfaltz-Graff bey Rhein / Erb-Printz zu Sultzbach / † 1729.

Joann Christian Pfaltz-Graf bey Rhein / und dermahliger Erb-Printz zu Sultzbach.

Carl Pfaltz-Graff bey Rhein.

Nachkommenschafft des Zweybrückischen Hauses und Stammens.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stammen-Tafel

Wilhelm / Hertzog zu Gülich / Cleve und Berg † 1581.

Gemahlin Maria / Ertz-Hertzogin zu Oesterreich † 1592.

Carl Friderich † 1579. ohne Erben.

Joann Wilhelm Hertzog zu Gülich / Cleve und Berg / † den 25. Martii 1609. ohne Leibs-Erben.

Maria Eleonora vermählte sich mit Albert Friderich Hertzogen in Preussen und † den 28. Maii 1608.

Anna vermählte sich mit Joann Sigismund Churfürsten zu Brandenburg und Hertzogen in Preussen.

Nachkommenschafft vom Churfürstlichen Brandenburgischen Hauß.

Anna vermählte sich mit Philipp Ludwigen Pfaltz-Graffen bey Rhein / Hertzogen zu Neuburg † 1632.

Magdalena vermählte sich mit Joann Pfaltz-Graffen bey Rhein / Hertzogen zu Zweybrücken und † 1633.

Wolffgang Wilhelm Pfaltz-Graff bey Rhein / Hertzog zu Neuburg / Gülich / Cleve und Berg / † 1653.

Philipp Wilhelm Pfaltz-Graff bey Rhein / Hertzog zu Neuburg / Gülich / Cleve und Berg / † 1693.

August Pfaltz-Graff bey Rhein / Hertzog zu Sultzbach † 1632.

Christian August Pfaltz-Graff bey Rhein / Hertzog zu Sultzbach † 1708.

Theodor Pfaltz-Graff bey Rhein / Hertzog zu Sultzbach.

Joann Friderich † 1644. ohne Männliche Erben.

Nachkommenschafft des Zweybrückischen Hauses und Stammens.

Carl Philipp Churfürst zu Pfaltz.

Elisabetha Augusta Churfürstl. Printzessin / vermählt mit Joseph Carl Erb-Printzen zu Pfaltz-Sultzbach / † 1728.

Alexander Sigismund Bischoff zu Augspurg.

Frantz Ludwig Churfürst zu Maynz / † 1732.

Joseph Carl Pfaltz-Graff bey Rhein / Erb-Printz zu Sultzbach / † 1729.

Joann Christian Pfaltz-Graf bey Rhein / und dermahliger Erb-Printz zu Sultzbach.

Carl Pfaltz-Graff bey Rhein.

Ihre Descendenten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ES ist bekant / und zeiget hieneben gehende Stamm-Tafel gantz klärlich / was gestalt die Durchleuchtigste Häusere Pfaltz-Neuburg und Pfaltz-Sultzbach von einem beyden gemeinsamen Stammen / nemblich von Philipp Ludwigen / Pfaltz-Graffen bey Rhein / Hertzogen zu Neuburg / und Anna, zweyter Printzessin Tochter / weyland Herrn Hertzogs Wilhelm zu Gülich / Cleve und Berg ꝛc. Groß-Anherrn und Groß-Anfrauen, beyderseits regierend- respectivè Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und Herrn Hertzogs Theodoren zu Pfaltz-Sultzbach Hochfürstl. Durchl. ihren Ursprung und Geburt hernehmen.

Woraus dan natürlicher Weise erfolget / daß nach Abgang der Männlichen Descendenten aus dem hohen Hauß Neuburg das Pfaltz-Sultzbachische als das nechste / sowohl im Chur-Hauß Pfaltz als Hertzogthumben Neuburg / Gülich / Cleve und Berg / fort übrigen darzu gehörigen Landen / succediren müsse; Weilen indessen

jedannoch / dieser letzterer Erbfolge halber / zu Anfang des vorigen Sæculi zwischen denen hohen Häuseren Sachsen / Brandenburg / und Pfaltz-Neuburg / ein Rechts-Streit entstanden / und die zwischen beyden letzteren vorgewesene besondere Zwistigkeiten Anno 1666. durch einen von damahligem Churfürsten zu Brandenburg / Friderich Wilhelm, und dan Philipp Wilhelm, Hertzogen zu Neuburg / errichtet / und darauff vom Kayser Leopoldo, Glorwürdigsten Andenckens / im Jahr 1678. bestättigten so genanten Erb-Vergleich in der Güte beygeleget worden / ohne / daß das Hauß Pfaltz-Sultzbach darzu getretten / so seynd einige der Meynung / daß nach Abgang der Männlichen Descendenten gedachten Hertzogs Philipp Wilhelm zu Neuburg / das Chur-Brandenburgische oder Königlich-Preussische Hauß auff die Gülich- und Bergische Erb-Folge mit Recht prætendiren könte.

Diese Meynung scheinen dieselbe indeme begründen zu wollen / daß sothaner Erb-Vergleich zwischen denen Häuseren Brandenburg und Pfaltz-Neuburg allein / ohne Miteinwilligung oder Intervenirung des

Hau-

Hauses Pfaltz-Sultzbach / errichtet worden / und selbe dahero glauben / daß nach Auslöschung des dermahlig-Neuburgischen Stammens / mit welchem obgedachter Erb-Vergleich geschlossen worden / das Chur-Hauß Brandenburg auff dessen voriges Succeſsions-Recht zurück tretten / folglich derjenigen Landen / welche selbes nur dem dermahligen Hauß Neuburg überlassen / Besitz ergreiffen könte.

Jetzt erwehntes Raiſonement will denenjenigen gar scheinbahr und stattlich vorkommen / welche von der Sachen eigentlichen Umbständen nicht gründlich informiret seynd; Umb aber die Prævention, worin sich selbige befinden / zu entdecken / so ist zu wissen / daß die Hertzogthümber Gülich / Cleve und Berg / nebst denen darzu gehörigen Landen / als Männliche von dem Römischen Kayser als des Reichs Ober-Haupt zu relevirende Lehen jederzeit angesehen worden / in welchen das Weibliche Geschlecht niemahls ſuccediret / noch einiges Succeſsions-Recht gehabt hat / es seye dan / daß solches von dem Kayser als Ober-Haupt des Reichs und Domino directo durch ein absonderliches Privilegium darzu fähig gemacht

macht worden; Auff solche Art hat Hertzog Joann zu Cleve / nachdem er Mariam des Hertzogs Wilhelm zu Gülich und Berg eintzige Tochter zur Gemahlin genohmen / sich zu sothaner Succession legitimiret / und die feyerliche Investitur über erstgedachte beyde Hertzogthümber Anno 1521. empfangen; Und könte man darinfals verschiedene mehrere dergleichen Exemplen in denen Häuseren Gülich / Cleve und Berg hiebey anführen / wan solche nicht vorhin aus der Historie bereits gnugsamb bekant wären.

Als nun Wilhelm, Hertzog zu Gülich / Cleve und Berg / eintziger Erb seines Hochfürstlichen Hauses / Mariam, Kaysers Ferdinandi I. Tochter / und Kaysers Caroli V. Baase / zur Ehe genohmen / hat selbiger nach dem Beyspiel dessen hoher Vorfahrer seine Zuflucht zu letzt gedachtem Kayser Carl genohmen / und von demselben Anno 1546. dieses Privilegium erhalten / daß / fals derselbe aus gedachter Ehe keine Männliche Erben erzeigen / oder doch solche ohne Männliche Descendentz abgehen würden / dessen obgedachte Land und Lehen auff seine Eheliche Töchtere / und wan deren keiner zu solcher Zeit im Leben wären / alsdan auff ermelter

melter Töchteren nachgelassene Eheliche Männliche Leibs-Erben / so zu selbiger Zeit im Leben seynd / erfallen solten.

Kayser Ferdinand der erste verliehe hierauff selbigem Hertzog Wilhelm ein anderes Privilegium, daß dessen Hertzogthumb- und Landen von Gülich / Cleve und Berg / auch Marck und Ravensberg / bey seiner Posterität ewighin beysammen und ohnabgesondert verbleiben sollen.

Im Jahr 1581. starbe dieser Hertzog Wilhelm, hinterliesse einen eintzigen Sohn und Manns-Erben, Hertzog Joann Wilhelm, aber auch zugleich drey Töchter / deren die ältere Maria Eleonora mit Albert Friderich, Marggraffen zu Brandenburg / die zweyte Anna mit Philipp Ludwigen / Pfaltz-Graffen bey Rhein / Hertzogen zu Neuburg / und die jüngste Magdalena mit Joann, Pfaltz-Graffen bey Rhein / Zweybrückischer Linien / sich vermähleten.

Als Hochbesagter Hertzog hierauff Anno 1609. ohne Männliche Erben mit Todt abgienge / so ereignete sich der Fall des vom Kayser Carl den fünfften ertheilten Privilegii, eben zu einer Zeit / da Maria Eleonora, Hertzogs Wilhelmen älteste Tochter / welcher

zum besten erwehntes Privilegium mit ertheilt worden / schon vorher im Jahr 1608. den 13. May verstorben / und nur eine einzige Tochter Annam, welche Joann Sigismunden / Churfürsten zu Brandenburg / vermählet worden / hinterlassen.

Nun ist am Tage / daß das Hauß Brandenburg sich des Privilegii Kayser Carls des fünfften von darumben auff keine Weiß bedienen können / weilen eines Teils ermelte älteste Tochter / von welcher selber ihre Ansprach herleitet / schon lange Zeit vor dem eröffneten Succession-Fall mit Todt abgangen ware / folglich dieselbe nach Inhalt gedachten Privilegii einiges ihr noch nicht zugefallenes Recht auch nicht übertragen können / anderen Theils aber hat selbige keinen Männlichen Erben hinterlassen; Hingegen ist nicht unbekant / daß weyland Hertzogs Wilhelm andere Tochter Anna, Philipp Ludwigen / Pfaltz-Graffen bey Rhein und Hertzogen zu Neuburg / Gemahlin / so erst im Jahr 1632. verstorben / zu dieser Succession, vermög obbeschriebenen Privilegii, allerdings fähig gewesen / indeme gleichwie sie nach eröffnetem Succession-Fall nicht nur allein noch bey Leben / sondern auch

zugleich

zugleich dreyer Printzen / nemblich Wolffgang Wilhelm, und Augusti, Pfaltz-Graffen bey Rhein / und respectivè des heutigen Neuburgisch- und Pfaltz-Sultzbachischen Hauses Anherren / so dan weyland Joann Friderich, Pfaltz-Graffen / von welchem jedoch keine Nachkommenschafft mehr vorhanden ist / leibliche Mutter ware; sie also auch das unwidersprechliche Recht / in allen von Dero Bruderen Joann Wilhelm hinterlassenen Lehen und Landen vor dem Hauß Brandenburg zu succediren / dergestalt erworben hatte und besitzen thäte / daß sie dabey die mindeste Absonder- oder Zertheilung zuzulassen nicht verbunden ware / einfolglich das Hauß Brandenburg sich darinfals kein anderes dan das eintzige Compositions-Recht / welches demselben durch den mit Pfaltz-Neuburg errichteten Erb-Vergleich de Anno 1666. zugestanden worden / beylegen können.

Nebst deme stehet ferner anzumercken / daß bey dem zwischen beyden Häuseren / nach Abgang Hertzogs Joann Wilhelm, entstandenen Rechts-Streit das Hauß Brandenburg gedachte Hertzogthumben und Landen nur für gemeine Weiber- und Erb-Lehen / in

welchen das Weibliche Geschlecht zu succediren berechtiget wäre / auszugeben sich bemühet; das Hauß Neuburg hingegen / daß solche eigentliche Manns-Lehen / in welcher keine Weibs-Person / ohne daß selbige durch ein speciales Privilegium darzu habilitirt worden / zu succediren befugt seye / stattlich erwiesen / wessentwegen dan auch im Hauß Neuburg der Gebrauch eingeführt worden / daß man in Ansehung dieser quæstionirten Hertzogthumben und Landen / als Männliche Lehen / alle Printzessinnen aus gedachtem Hauß auff dieselbe zum Besten der Männlichen Descendenten / und zwarn Nahmentlich deren vom Hauß Sultzbach / welcher mit dem Blut das Successions-Recht von der Printzessin Anna aus Gülich / Cleve und Berg auff sich mit hergebracht / und als die jüngere Linie / nach der in diesem Hauß errichteter Ordnung / und vermög Kaysers Carls Privilegii, nach Auslöschung der älteren Linie ihres Hauses und gemeinsahmen Stammen succediren muß / hat renuntiiren lassen.

Das Hduß Brandenburg hat gar keinen Anstand gemacht / dieses Stamm- und Erb-Blut-Recht selbst zu erkennen / da es in dem

Pro-

Provisional-Vertrag de Anno 1624. welcher jedoch nicht länger dan biß 1629. bestunde/ und darauff nebst all- übrigen Provisional-Vergleichen durch den Erb-Vergleich de Anno 1666. revocirt und auffgehoben worden/ dem Pfaltz-Sultzbachischen Hauß/ wiewohlen ohne dessen Vorwissen und Intervenirung/ das Hertzogthumb Gülich auff den Fall/ da weyland Herr Hertzog Wolffgang Wilhelm zu Neuburg ohne Männliche Succession mit Todt abgehen solte/ zu überlassen mit eingewilliget hat.

Umb nun zum Erb-Vergleich de Anno 1666. zu kommen/ so ist man gar gern geständig/ daß selbiger von dem Pfaltz-Sultzbachischen Stammen keine Meldung mache/ indeme solcher nur zwischen dem Chur-Hauß Brandenburg/ und Hochfürstlichen Hauß Pfaltz-Neuburg für sich und ihre Descendenten/ jedoch mit der in dessen ersteren Articul beschehenen austrücklichen Protestation, errichtet worden/ daß man durch diesen Vergleich in keine Weg denen Gerechtsamen der übrigen Interessenten zu præjudiciren gedencke/ sonderen deren Actiones allzeit ohnverletzt verbleiben sollen/ also zwaren/ daß jeder unpartheyischer Mensch ebenfals gestehen

hen muß / daß durch sothanen Vergleich und respectivè Handlung eines dritten das Hauß Sultzbach nicht förmlich für ausgeschlossen zu halten / indeme die contrahirende Theile weder Willen noch Macht gehabt / durch ihre Handlungen denen Gerechtsamen der anderer Prætendenten oder Interessenten zu præjudiciren / sonderen vielmehr dessen Rechte auff die gäntzliche Gülich- Clev- und Bergische Succession dadurch umb so ehender in Salvo & Integro behalten / als besagtes Durchl. Hauß / sich solche durch die wider diesen Vergleich gethane feyerlichste Protestationen noch zum Uberfluß austrücklich reservirt hat.

Ansonsten wird in gedachtem Erb- Vergleich durchgehends / wo von diesen beyden contrahirenden hohen Häuseren Anregung geschicht / von dem Hauß Brandenburg und Descendenten / desgleichen auch von dem Hauß Neuburg und Descendenten / ohne einen Unterscheid des Geschlechts zu machen / gesprochen / dergestalt / daß das Wort Descendenten nach denen Brandenburgischen Principiis die Descendenten beyder Geschlechts / als lang deren vorhanden seynd / zur Erbfolge beruffet; Und gleichwie dan

bekant /

bekant/ daß die Churfürstl. Printzessin Elisabetha Augusta des Erb-Printzen zu Sultzbach Gemahlin/ eine Descendentin von Philipp Wilhelm Hertzogen zu Neuburg in gerader Linie seye/ also muß auch dieselbe an ersagten Vergleich Theil haben/ indeme selbe ihrer absonderlichen Gerechtsamen halber/ deren sie sich noch niemahls auch anderer gestalt nicht als dem Pfaltz-Sultzbachischen Mann-Stammen zum besten begeben/ und mag dieselbe/ und nach ihren seitherigen Absterben deren Printzessinnen Töchtere/ davon durch Niemanden sonsten mit Recht ausgeschlossen werden.

Nach allem diesem hat man nur von dem Hauß Brandenburg die Erklährung zu verlangen/ ob die Hertzogthümber und Landen quæstionis Männliche Lehen/ wie das Hauß Neuburg solches behauptet/ oder aber/ wie es das Hauß Brandenburg allezeit prætendiret hat/ nur Weibliche Lehen seyn; Ersteren fals ist schon erwiesen worden/ daß das Hauß Brandenburg nicht im mindesten befugt gewesen/ eine Action auff die Erb-Folge in denen Hertzogthümbern Gülich/ Cleve und Berg/ auch Graffschafften Marck und Ravensberg/ nebst der Herrschafft Raven-

venstein / anzustellen / zumahlen die Inhalts Privilegii Kayser Carl des fünfften erforderliche Requisita und Bedingnüssen selbiger Seiths ermanglet haben / woraus dan auch folget / daß das Hauß Brandenburg und nunmehro der König in Preussen das Hertzogthumb Cleve und die Graffschafften Marck und Ravensberg nicht anders als zum Præjuditz derjenigen / so darzu das wahrhaffte Recht haben / besitze.

Anderen Falls wird das Hauß Brandenburg dasjenige wider sich selbsten gelten zu lassen bemüssiget seyn / was selbes bißhero so hefftig zu seinem vermeynten Besten behaupten wollen / und nach diesem Privilegio sowohl / als nach dem klaren Buchstaben des mehrmahls angezogenen Erb-Vergleichs de Anno 1666. seynd der Pfaltz-Gräffin Elisabethæ Augustæ Printzessinnen Töchtere als fähige Descendentinnen in diesen Gülich- und Bergischen Landen zu succediren befugt.

Gleichwie schließlichen der zweyen Häuser Neuburg und Sultzbach Gerechtsame einerley und beyde ratione Successionis unter sich verstanden seynd / so ist ja ohnwidersprechlich / daß nach Auslöschung der Männlichen

lichen Erb-Folge in dermahligem Hauß Neuburg / das Hauß Brandenburg oder Preussen die quæstionirte Succession mit keinem eintzigen Fundament oder mindesten rechtlichen Schein ansprechen könne.

Dan obschon mehr gedachte Printzessin immittelst mit Todt abgegangen / so hat selbe jedannoch drey Printzessinnen / auff welche das nembliche Successions - Recht auff Abgang der Männlichen Descendenten dem Hauß Sultzbach / als welche ohne das nach denen im Pfaltzischen Hauß eingeführten Gesätzen vor dem Weiblichen Geschlecht zu succediren das Recht haben / verfallen ist / hinterlassen / mithin kan auch das Hauß Brandenburg wegen Absterben vorberührter Printzessin nicht den mindesten Vortheil prætendiren / noch sich zueignen / weniger dem Pfaltz-Sultzbachischen Mann-Stammen und Hauß mit Fug hinterlich seyn / daß dieses nicht nach Erlöschung der Churfürstl. Neuburgischen Linien / vermög der des Ends obhandener Hauß-Verträge und Cessionen / das Recht zur Succession habe / und würcklich exercire.

Als viel die Ansprach des Hauses Sachsen anlangt / wird man durch eine absonderliche

Schrifft

Schrifft die schwache Fundamenta, auf welche die Prætention gesteiffet / und so nur in einer ermeltem Hauß ehedessen von sicherem Röm. Kayser auff den Eröffnungs-Fall / der sich noch niemahls ergeben / bestehet / so kan man von deren Werth leichtlich judiciren.

Gleichwie übrigens diese Successions-Angelegenheit vor dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath im Rechts-Streit befangen ist; Also seynd die dabey interessirte Theilen darinfals den Ausgang zu erwarten verbunden / ohne daß einer derenselben darunter einige Thätlichkeiten / welches dem Westphälischen Friedens-Schluß und Reichs-Constitutionen Schnur-gerad zuwider lauffete / vornehmen könne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf